Hortordnung
Kinderhort St. Vinzenz

"Nicht das Kind soll sich der Umgebung anpassen.

Sondern wir sollten die Umgebung dem Kind anpassen."

Maria Montessori

Prinzregentenstraße 71

gegenüber der Grundschule

83022 Rosenheim

Tel. 08031/ 2717910

E-Mail: hort@vinzentiusverein.de

Hortordnung

Der katholische Kinderhort St. Vinzenz ergänzt und unterstützt Familien, bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs,- Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllt er einen von Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungsauftrag.

1. Grundlagen

Der Vinzentius-Verein (Träger) unterhält die Kindertageseinrichtung in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung.

2. Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegespräches.

Unser Hort steht allen Kindern offen, unabhängig von der Herkunft oder Konfession. Sollte die Zahl der Anmeldungen der freien Plätze überwiegen, tritt ein Auswahlverfahren nach folgenden Kriterien in Kraft:

- Berufstätigkeit beider Eltern, bzw. des alleinerziehenden Elternteils
- Geschwisterkind
- Zuzug (z.B. aus beruflichen Gründen) unter Voraussetzungen der übrigen Kriterien
- Auf Empfehlung des Jugendamtes in Fällen von Hilfe zur Erziehung oder sozial schwachen Familien

Für Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

3. Öffnungs- und Schließzeiten

Das Betriebsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten) werden vom Träger festgelegt und durch Aushang und auf der Homepage bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

4. Buchungszeiten

Die Eltern können im Rahmen unserer geltenden Öffnungszeiten die benötigte tägliche Buchungszeit mit der Hortleitung vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass ein Kind regelmäßig durchschnittlich 15 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.

Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages als vereinbart. Die Eltern und der Träger sollen Änderungen der Buchungszeit schriftlich gegenüber dem Vertragspartner ankündigen. Die Änderung kann zum nächsten Monat in Kraft treten und wird wirksam so bald eine neue Buchungsvereinbarung erstellt wurde.

5. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird vom Träger festgelegt und ist monatlich im Voraus fällig. Er wird bis zum 5. eines Monats durch Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Banküberweisung erfolgen.

Die Höhe des Beitrags wird bei Buchungsabschluss bekannt gegeben. Ebenfalls werden Essen- und Spielgeld eingezogen.

Den Eltern bleibt es nicht verwehrt, beim Jugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme der Beiträge zu stellen. Ebenso kann beim Sozialamt die Übernahme des Essengeldes beantragt werden. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des jeweiligen Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

6. Elternabende

Die Informationsveranstaltung vor den Sommerferien sowie der erste Elternabend im neuen Schuljahr sind verpflichtend, ein Fernbleiben ist zu entschuldigen.

7. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt allein den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Einrichtung kommt, bzw. nach Hause geht oder ein Bus die Kinder bringt und holt.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten des Hortes. Das Personal ist nur verantwortlich, bis das Kind abgeholt wird oder allein nach Hause geht.

Sollten andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Hortleitung erforderlich.

Aufgrund besonderer Umstände wie z.B. ein kurzer, gefahrloser Weg oder die persönliche Reife des Kindes können die Eltern schriftlich im Voraus mit der Leitung vereinbaren, dass das Kind alleine den Weg zu und von der Einrichtung bewältigen kann. Eine telefonische Vereinbarung ist nicht zulässig.

Die Aufsichtspflicht des Trägers erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeiten in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil, geht die Aufsichtspflicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten sich hierüber mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.

8. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Hort eintreten, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten.

9. Haftung

Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte/n Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc. übernimmt der Träger keine Haftung.

Im Falle der Schließung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

10. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet. Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden, demokratischen Verfahren gewählt, bzw. gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, hält sich an die Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl, die die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayrischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) herausgegeben hat, zu orientieren.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern.

Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs 6 BayKiBiG).

Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

11. Krankheitsfälle

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien, Unverträglichkeiten.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall u.a. sind Kinder zu Hause zu behalten und im Hort zu entschuldigen. Ein Anruf nur in der Schule genügt nicht!
Der Einrichtung muss stets telefonisch oder per E-Mail-Bescheid gegeben werden.

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz dürfen Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder deren verdächtig sind, den Hort so lange nicht besuchen, bis ein Arzt bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Hort während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Hortleitung verabreicht.

Infektionskrankheiten sind meldepflichtig – Bescheinigungspflicht! Läuse sind meldepflichtig.

12. Beendigung

Eine schriftliche Abmeldung kann mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen erfolgen. Bis dahin ist die volle Gebühr zu bezahlen. Eine Kündigung zum 31. Juli ist nicht möglich.

13. Kündigung des Trägers

Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch der schriftlichen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt vor, wenn

- Das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- Die Eltern mit der Bezahlung des Beitrags für zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug geraten,
- Die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher/mündlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag nicht nachkommen, bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich ist.

Frau Lochner / Herr Daxlberger	Herr Karagöz
Träger St. Vinzentius-Verein	Hortleitung Kinderhort St. Vinzenz

Wer besucht den Hort?

Schulkinder im Alter von 6 bis 11 Jahren können in den Hort aufgenommen werden.

Kinder von Alleinerziehenden, berufstätigen Eltern und Geschwister werden vorrangig aufgenommen.

Anmeldungen für einen Hortplatz sind das ganze Jahr über möglich. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,00€.

Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Kinderhort-Team

Im Hort….

… habe ich viele Möglichkeiten Kontakte zu knüpfen.

… kann ich frei spielen.

… bekomme ich vielfältige Freizeitangebote, Spielanregungen und Spielmaterialien.

… habe ich Mitspracherecht in der Gruppe.

… hören mir die Erzieher zu.

… erlebe ich Zuneigung und Spaß.

… lerne ich mit Konflikten umzugehen.

… wird mir vertraut und andere haben Verständnis für mich.

… erfahre ich Hilfestellung und Unterstützung, nicht nur bei den Hausaufgaben.

… werden meine Wünsche akzeptiert.

… lerne ich ein selbständiger Mensch zu werden.